

KOPIE



ORDINARIATUS EPISCOPALIS LINCIENSIS

Concordat cum originali

Lincii, die 26. 11. 2025

Tanja Heis

Es ist gemäß c. 515 § 2 CIC Aufgabe des Diözesanbischofs, Pfarren zu errichten, aufzuheben oder zu verändern. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates in seiner Sitzung am 25. März 2025 ergeht im Sinn der zuvor genannten Bestimmung sowie deren partikularrechtlicher Umsetzung in der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz (LDBl. 167/3, 2021, Art. 23 idF LDBl. 170/3, 2024, Art. 21 u. LDBl. 171/3, 2025, Art. 26; abgekürzt OdP) nachfolgendes

DEKRET

über die Aufhebung der Pfarre Feldkirchen an der Donau

Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 wird die Pfarre Feldkirchen an der Donau aufgehoben und mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 mit der mittels eigenem Dekret errichteten neuen Pfarre Rodl-Donau, die das Gebiet des bisherigen Dekanats Ottensheim umfasst, fusioniert.

Zugleich mit der Pfarre Feldkirchen an der Donau wird auch die Kaplanei Mühlacken aufgehoben, die im Jahr 1941 nicht zuletzt auch deshalb als eigene Seelsorgestelle errichtet wurde, um Seelsorger vor dem Fronteinsatz im 2. Weltkrieg zu bewahren. Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung der Kaplanei Mühlacken keinen Einfluss auf die Seelsorge vor Ort hat.

Begründung

In den zurückliegenden zwanzig Jahren ist immer deutlicher geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen immer weniger in der Lage sind, den Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche im Gebiet des derzeitigen Dekanats Ottensheim sicherzustellen und dauerhaft zu ermöglichen. Die berechnete Erwartung der Gläubigen, dass in der eigenen Pfarre weiterhin alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein sollte, kann in den vielen relativ kleinen Pfarren aufgrund der angespannten Personalsituation nicht mehr ausreichend erfüllt werden.

Parallel dazu ist – nicht zuletzt infolge gesellschaftlicher Veränderungen und trotz großen Engagements der Seelsorger und vieler Gläubigen am Ort – in den letzten beiden Jahrzehnten ein Rückgang des kirchlichen Lebens in der Pfarre Feldkirchen an der Donau zu verzeichnen. Ein paar Kennzahlen machen dies deutlich:

Die Anzahl der Katholikinnen und Katholiken im Pfarrgebiet ist seit Anfang dieses Jahrhunderts zurückgegangen (1974: 3.340, 1984: 3.423, 1994: 3.703, 2004: 4.018, 2014:

3.748, 2024: 3.430), und die Zahl der Mitfeiernden des Sonntagsgottesdienstes ist sichtlich gesunken: Lag sie im Jahr 1974 noch bei durchschnittlich 1.760 Personen, waren es im Jahr 2024 nur mehr 209 Personen (1984: 1.400, 1994: 825, 2004: 425, 2014: 437).

Diese Veränderung zeigt sich auch bei der Anzahl der Taufen (1974: 48, 1984: 55, 1994: 46, 2004: 34, 2014: 33, 2024: 30) und der Trauungen (1974: 17, 1984: 27, 1994: 13, 2004: 16, 2014: 16, 2024: 10), wenngleich hier auch demographische Faktoren eine Rolle spielen.

Für die Pfarre Feldkirchen an der Donau ist seit 2015 kein Pfarrer mehr bestellt worden. Der amtierende Pfarrmoderator (priesterlicher Leiter unter der Beteiligung von Laien im Sinne des c. 517 § 2 CIC) ist zusätzlich Pfarrprovisor der Pfarre Goldwörth. Die in jeder einzelnen Pfarre anfallenden und sich somit summierenden Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (z. B. Beratung in Gremien, Matrikenführung, Kirchenrechnung etc.) führen zu einer hohen Arbeitsbelastung, die auf Dauer schwer bewältigbar ist. Seit 1. November 2025 ist der Priester zudem Pfarrvikar in der Pfarre Frankenmarkt. Er wird im Jahr 2026 75 Jahre alt, weswegen Überlegungen zur Nachbesetzung der Pfarrleitung von Feldkirchen an der Donau nötig wären. Die Pfarre ist dem Augustinerchorherrenstift St. Florian inkorporiert, welchem der derzeitige Moderator angehört. Die Besetzung dieser und der zahlreichen anderen Stiftspfarrten hängt also auch von den Erwägungen des Stifts ab, das allerdings in den letzten Jahrzehnten wenige Priesterweihen zu verzeichnen hatte.

Im Rahmen des Diözesanen Zukunftsweges „Kirche weit denken“ 2017–2020 wurde die Notwendigkeit deutlich, neben inhaltlichen Fragen auch über die Strukturen für die Seelsorge der Katholischen Kirche in Oberösterreich nachzudenken und diese neu auszurichten, um eben „die seelsorgliche und missionarische Arbeit wirksam, qualitativ und für die betroffenen Personen zufriedenstellend tun zu können“ (Slawomir Dadas / Severin Lederhilger [Hrsg.], *Handbuch zum Strukturmodell*, Linz 2021, S. 8). Die Instruktion der Kleruskongregation [nun Dikasterium für den Klerus] vom 29. Juni 2020 spricht in diesem Zusammenhang von einer notwendigen pastoralen Umkehr, „damit die christlichen Gemeinschaften immer mehr pulsierende Zentren der Begegnung mit Christus sind“ (Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der Missionarischen Sendung der Kirche*, Nr. 3; vgl. Nr. 41).

Daher sind die seelsorglichen (pfarrlichen) Strukturen so anzupassen, dass zum einen nicht die Verwaltung des Bestehenden die für einen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel aufzehrt und, dass zum anderen die Seelsorge sich nicht bloß auf die Sakramentspendung („Sakramentalisierung“) beschränkt, sondern auch „andere Formen der Evangelisierung“ möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 63).

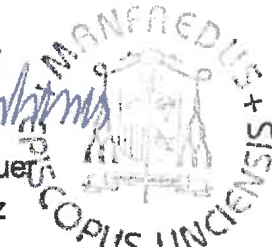
Die in einem gesonderten Dekret vorgenommene Fusion zur neuen Pfarre Rodl-Donau stärkt die Gemeinschaft der Gläubigen, die im Pfarrgebiet ihren Wohnsitz haben (vgl. can. 515 § 1 CIC). Es entsteht dadurch „ein integraler Handlungsraum“, innerhalb dessen „die Aufgaben der Hirtensorge (vgl. can. 528–529 CIC) verwirklicht, die kirchlichen Grundfunktionen gelebt und das gesamte pastorale und missionarische Handeln geplant, vernetzt und durchgeführt werden“ (vgl. § 9 OdP).

Schließlich ermöglicht die Fusion der Pfarren und der Kooperatorsexpositur des Dekanats zur Pfarre Rodl-Donau, dass der künftige Pfarrer in Zusammenarbeit mit anderen Priestern, Diakonen sowie haupt- und ehrenamtlichen Laien (vgl. can. 519 CIC) in gleicher Weise Sorge für das Seelenheil der Gläubigen aller Pfarrteilgemeinden der Pfarre trägt und nicht er selbst

und andere Priester mit unterschiedlicher, kumulierter Zuständigkeit in verschiedenen Funktionen und Amtsbezeichnungen für einzelne kleinere Pfarren verantwortlich sind. Darüber hinaus wird auf diese Weise can. 526 § 1 CIC berücksichtigt, wonach der Pfarrer nur für eine Pfarrei die pfarrliche Sorge haben soll.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser neuen Pfarre Rodl-Donau begleiten!


Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz



Linz, am 26. November 2025

Zl. 2025/2203



MMag. Christoph Lauermann MA
Ordinariatskanzler

Rechtsmittelbelehrung

Sollte sich jemand durch dieses Dekret in den eigenen Rechten verletzt sehen, ist ein Rekurs grundsätzlich möglich. Diesem hat eine schriftliche Bitte um Rücknahme oder Abänderung des Dekrets voranzugehen. Sie muss gemäß can. 1734 CIC innerhalb einer Nutzfrist von 10 Tagen ab der rechtmäßigen Bekanntgabe des Dekrets an den Bischof von Linz gerichtet werden und bildet die Voraussetzung für eine allfällige spätere Beschwerde gemäß can. 1737 CIC.

